

S a t z u n g

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Burgberg i. Allgäu folgende mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu Nr. 51 vom 30. Dezember 1978 veröffentlichte

S a t z u n g

§ 1

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.*
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.*

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.*
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.*

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.*
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.*

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 4 vom Hundert.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5	vom Hundert	0,05 vom Hundert
über 5 - 10	vom Hundert	0,15 vom Hundert
über 10 - 15	vom Hundert	0,25 vom Hundert
über 15 - 20	vom Hundert	0,35 vom Hundert
über 20	vom Hundert	0,50 vom Hundert

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15. August jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheids zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 1 % des Entgelts für die Übernachtung einschließlich Frühstück, höchstens jedoch 0,30 DM. Ist anzunehmen, daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Abs. 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagen mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn
- a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.
- Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschußfrist von einem Jahr gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7

Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

- Blatt 4 -

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Juli 1975 außer Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 4. Dezember 1978

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez. Rogg

R o g g

1. Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Nr. 51 vom 21. Dezember 2010

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu erlässt aufgrund des Art. 6
des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 – 5 vom Hundert	0,062 vom Hundert
über 5 – 10 vom Hundert	0,187 vom Hundert
über 10 – 15 vom Hundert	0,312 vom Hundert
über 15 – 20 vom Hundert	0,437 vom Hundert
über 20 vom Hundert	0,625 vom Hundert

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 14. Dezember 2010

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

Gez.: Dieter Fischer, 1. Bürgermeister

Z 2 - 282

